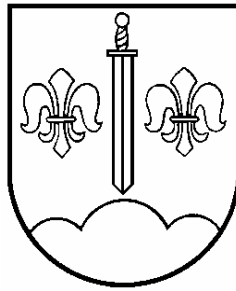


# Amtsblatt der Gemeinde Stemwede



---

Stemwede, den 20. Dezember 2019

Jahrgang 2019, Nr. 11

---

## Inhalt

### **A. Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Stemwede**

- 51 Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Stemwede
- 52 Voraussichtliche Erscheinungstermine des Amtsblattes der Gemeinde Stemwede im Jahr 2020
- 53 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 einschließlich Anlagen für die Gemeinde Stemwede sowie Entlastung des Bürgermeisters durch Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede vom 13.11.2019
- 54 Feststellung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2018 einschließlich Anlagen für die Gemeinde Stemwede sowie Entlastung des Bürgermeisters durch Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede vom 13.11.2019
- 55 Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Stemwede vom 17.12.2019
- 56 Gebührensatzung vom 17.12.2019 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Stemwede vom 14.12.1995 in der zurzeit gültigen Fassung
- 57 Beitrags- und Gebührensatzung vom 17.12.2019 zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Stemwede vom 12.10.2017 in der zurzeit gültigen Fassung
- 58 Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Stemwede für fließende Gewässer im Einzugsgebiet der Großen Aue und der Hunte gemäß § 64 LWG NRW vom 17.12.2019
- 59 2. Satzung vom 14.11.2019 zur Änderung der Betriebssatzung der Gemeinde Stemwede für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Wirtschaftsbetrieb Gemeinde Stemwede“ vom 25.02.2016
- 60 22. Satzung vom 16.12.2019 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Stemwede vom 16.12.1993

### **B Sonstige Bekanntmachungen**

keine

---

51

### Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Stemwede

Nr. 1 / 2020      Redaktionsschluss am 23.01.2020      Ausgabe erscheint am 24.01.2020

52

### Voraussichtliche Erscheinungstermine des Amtsblattes der Gemeinde Stemwede im Jahr 2020

|               |                                 |                                 |
|---------------|---------------------------------|---------------------------------|
| Nr. 1 / 2020  | Redaktionsschluss am 23.01.2020 | Ausgabe erscheint am 24.01.2020 |
| Nr. 2 / 2020  | Redaktionsschluss am 20.02.2020 | Ausgabe erscheint am 21.02.2020 |
| Nr. 3 / 2020  | Redaktionsschluss am 19.03.2020 | Ausgabe erscheint am 20.03.2020 |
| Nr. 4 / 2020  | Redaktionsschluss am 07.05.2020 | Ausgabe erscheint am 08.05.2020 |
| Nr. 5 / 2020  | Redaktionsschluss am 04.06.2020 | Ausgabe erscheint am 05.06.2020 |
| Nr. 6 / 2020  | Redaktionsschluss am 02.07.2020 | Ausgabe erscheint am 03.07.2020 |
| Nr. 7 / 2020  | Redaktionsschluss am 23.07.2020 | Ausgabe erscheint am 24.07.2020 |
| Nr. 8 / 2020  | Redaktionsschluss am 27.08.2020 | Ausgabe erscheint am 28.08.2020 |
| Nr. 9 / 2020  | Redaktionsschluss am 21.09.2020 | Ausgabe erscheint am 22.09.2020 |
| Nr. 10 / 2020 | Redaktionsschluss am 08.10.2020 | Ausgabe erscheint am 09.10.2020 |
| Nr. 11 / 2020 | Redaktionsschluss am 12.11.2020 | Ausgabe erscheint am 13.11.2020 |
| Nr. 12 / 2020 | Redaktionsschluss am 17.12.2020 | Ausgabe erscheint am 18.12.2020 |

*(Änderungen vorbehalten)*

53

### Amtliche Bekanntmachung

#### **Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 einschließlich Anlagen für die Gemeinde Stemwede sowie Entlastung des Bürgermeisters durch Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede vom 13.11.2019**

##### **1. Jahresabschluss der Gemeinde Stemwede zum 31.12.2018**

Der Jahresabschluss der Gemeinde Stemwede zum 31.12.2018 wurde am 26.08.2019 gemäß § 95 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister der Gemeinde Stemwede bestätigt. Die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 102 GO NRW wurde mit Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Stemwede vom 25.09.2019 abgeschlossen. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

**1. Bilanz zum 31.12.2018**

| <b>Gemeinde Stewede</b><br><b>Bilanz</b><br><b>Aktiva in EUR</b> |                                                            |                                   |                      |                                   |                      |
|------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|-----------------------------------|----------------------|-----------------------------------|----------------------|
|                                                                  |                                                            | <b>Stand</b><br><b>31.12.2018</b> |                      | <b>Stand</b><br><b>31.12.2017</b> |                      |
| 1.                                                               | Anlagevermögen                                             |                                   |                      |                                   |                      |
| 1.1                                                              | Immaterielle Vermögensgegenstände                          | 16.700,00                         | <b>16.700,00</b>     | 22.720,00                         | <b>22.720,00</b>     |
| 1.2                                                              | Sachanlagen                                                |                                   |                      |                                   |                      |
| 1.2.1                                                            | Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte        |                                   |                      |                                   |                      |
| 1.2.1.1                                                          | Grünflächen                                                | 1.058.461,00                      |                      | 1.045.292,00                      |                      |
| 1.2.1.2                                                          | Ackerland                                                  | 282.268,00                        |                      | 282.268,00                        |                      |
| 1.2.1.3                                                          | Wald, Forsten                                              | 236.941,00                        |                      | 247.135,00                        |                      |
| 1.2.1.4                                                          | Sonst. unbebaute Grundstücke                               | 915.448,00                        | <b>2.493.118,00</b>  | 932.008,00                        | <b>2.506.703,00</b>  |
| 1.2.2                                                            | Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte          |                                   |                      |                                   |                      |
| 1.2.2.1                                                          | Kinder- und Jugendeinrichtungen                            |                                   |                      |                                   |                      |
| 1.2.2.2                                                          | Schulen                                                    |                                   |                      |                                   |                      |
| 1.2.2.3                                                          | Wohnbauten                                                 |                                   |                      |                                   |                      |
| 1.2.2.4                                                          | Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude           | 0,00                              | <b>0,00</b>          | 0,00                              | <b>0,00</b>          |
| 1.2.3                                                            | Infrastrukturvermögen                                      |                                   |                      |                                   |                      |
| 1.2.3.1                                                          | Grund und Boden des Infrastrukturvermögens                 |                                   |                      |                                   |                      |
| 1.2.3.2                                                          | Brücken und Tunnel                                         |                                   |                      |                                   |                      |
| 1.2.3.3                                                          | Gleisanlagen und Streckenausrüstung und Sicherungsanlagen  |                                   |                      |                                   |                      |
| 1.2.3.4                                                          | Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen             | 93.020,00                         |                      | 93.020,00                         |                      |
| 1.2.3.5                                                          | Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen |                                   |                      |                                   |                      |
| 1.2.3.6                                                          | Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens                 |                                   | <b>93.020,00</b>     |                                   | <b>93.020,00</b>     |
| 1.2.4                                                            | Bauten auf fremdem Grund und Boden                         |                                   |                      |                                   |                      |
| 1.2.5                                                            | Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler                          | 1,00                              | <b>1,00</b>          | 1,00                              | <b>1,00</b>          |
| 1.2.6                                                            | Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge                | 797.166,00                        | <b>797.166,00</b>    | 890.634,00                        | <b>890.634,00</b>    |
| 1.2.7                                                            | Betriebs- und Geschäftsausstattung                         | 1.263.273,00                      | <b>1.263.273,00</b>  | 1.243.113,00                      | <b>1.243.113,00</b>  |
| 1.2.8                                                            | Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau                  | 21.655,00                         | <b>21.655,00</b>     | 0,00                              | <b>0,00</b>          |
| 1.3                                                              | Finanzanlagen                                              |                                   |                      |                                   |                      |
| 1.3.1                                                            | Anteile an verbundenen Unternehmen                         | 1,00                              | <b>1,00</b>          | 1,00                              | <b>1,00</b>          |
| 1.3.2                                                            | Beteiligungen                                              | 14.041,07                         | <b>14.041,07</b>     | 14.041,07                         | <b>14.041,07</b>     |
| 1.3.3                                                            | Sondervermögen                                             | 34.827.700,91                     | <b>34.827.700,91</b> | 34.827.700,91                     | <b>34.827.700,91</b> |
| 1.3.4                                                            | Wertpapiere des Anlagevermögens                            |                                   |                      |                                   |                      |
| 1.3.5                                                            | Ausleihungen                                               |                                   |                      |                                   |                      |
| 1.3.5.1                                                          | an verbundene Unternehmen                                  | 986.775,24                        |                      | 0,00                              |                      |
| 1.3.5.2                                                          | an Beteiligungen                                           |                                   |                      |                                   |                      |
| 1.3.5.3                                                          | an Sondervermögen                                          | 433.803,17                        |                      | 444.514,23                        |                      |
| 1.3.5.3                                                          | Sonstige Ausleihungen                                      | 6.716,60                          | <b>1.427.295,01</b>  | 7.330,16                          | <b>451.844,39</b>    |
| <b>Übertrag</b>                                                  |                                                            |                                   | <b>40.953.970,99</b> |                                   | <b>40.049.778,37</b> |

| Gemeinde Stemwede                                                              |                     |                      |                     |                      |
|--------------------------------------------------------------------------------|---------------------|----------------------|---------------------|----------------------|
| Bilanz                                                                         |                     |                      |                     |                      |
| Aktiva in EUR                                                                  |                     |                      |                     |                      |
|                                                                                | Stand<br>31.12.2018 |                      | Stand<br>31.12.2017 |                      |
| <b>Übertrag</b>                                                                |                     | <b>40.953.970,99</b> |                     | <b>40.049.778,37</b> |
| 2. Umlaufvermögen                                                              |                     |                      |                     |                      |
| 2.1 Vorräte                                                                    |                     |                      |                     |                      |
| 2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren                                   | 1.901.646,80        |                      | 801.554,76          |                      |
| 2.1.2 Geleistete Anzahlungen                                                   |                     | <b>1.901.646,80</b>  |                     | <b>801.554,76</b>    |
| 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände                              |                     |                      |                     |                      |
| 2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen |                     |                      |                     |                      |
| 2.2.1.1 Gebühren                                                               | 44.498,84           |                      | 17.486,95           |                      |
| 2.2.1.2 Beiträge                                                               | 25.798,91           |                      | 36.440,25           |                      |
| 2.2.1.3 Steuern                                                                | 298.021,90          |                      | 290.669,08          |                      |
| 2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen                                     | 298.586,99          |                      | 195.098,20          |                      |
| 2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen                             | 979.026,96          | <b>1.645.933,60</b>  | 235.879,30          | <b>775.573,78</b>    |
| 2.2.2 Privatrechtliche Forderungen                                             |                     |                      |                     |                      |
| 2.2.2.1 gg. dem privaten Bereich                                               | 7.803,37            |                      |                     |                      |
| 2.2.2.2 gg. dem öffentlichen Bereich                                           | 0,00                |                      |                     |                      |
| 2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen                                           | 0,00                |                      |                     |                      |
| 2.2.2.4 gegen Beteiligungen                                                    | 0,00                |                      |                     |                      |
| 2.2.2.5 gegen Sondervermögen                                                   | 497.290,19          | <b>505.093,56</b>    | 444.035,77          | <b>444.035,77</b>    |
| 2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände                                            | 15.530,47           | <b>15.530,47</b>     | 34.538,88           | <b>34.538,88</b>     |
| 2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens                                            | 0,00                | <b>0,00</b>          | 0,00                | <b>0,00</b>          |
| 2.4 Liquide Mittel                                                             | 6.045.057,30        | <b>6.045.057,30</b>  | 6.276.765,93        | <b>6.276.765,93</b>  |
| 3. Aktive Rechnungsabgrenzung                                                  | 314.279,24          | <b>314.279,24</b>    | 321.628,94          | <b>321.628,94</b>    |
| <b>SUMME AKTIVA</b>                                                            |                     | <b>51.381.511,96</b> |                     | <b>48.703.876,43</b> |

| <b>Gemeinde Stewwede</b><br><b>Bilanz</b><br><b>Passiva in EUR</b>    |                                   |                      |                                   |                      |
|-----------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|----------------------|-----------------------------------|----------------------|
|                                                                       | <b>Stand</b><br><b>31.12.2018</b> |                      | <b>Stand</b><br><b>31.12.2017</b> |                      |
| 1. Eigenkapital                                                       |                                   |                      |                                   |                      |
| 1.1 Allgemeine Rücklage                                               | 23.160.855,45                     | <b>23.160.855,45</b> | 23.160.855,45                     | <b>23.160.855,45</b> |
| 1.2 Sonderrücklagen                                                   |                                   |                      |                                   |                      |
| 1.3 Ausgleichsrücklage                                                | 6.098.235,03                      | <b>6.098.235,03</b>  | 5.143.380,51                      | <b>5.143.380,51</b>  |
| 1.4 Jahresüberschuss / Jahresfreibetrag                               | 385.370,07                        | <b>385.370,07</b>    | 954.854,52                        | <b>954.854,52</b>    |
| <b>2. Sonderposten</b>                                                |                                   |                      |                                   |                      |
| 2.1 für Zuwendungen                                                   | 1.357.922,00                      | <b>1.357.922,00</b>  | 1.394.007,00                      | <b>1.394.007,00</b>  |
| 2.2 für Beiträge                                                      |                                   |                      |                                   |                      |
| 2.3 für den Gebührenaussgleich                                        | 43.498,38                         | <b>43.498,38</b>     | 101.139,89                        | <b>101.139,89</b>    |
| 2.4 Sonstige Sonderposten                                             | 1.282,00                          | <b>1.282,00</b>      | 1.913,00                          | <b>1.913,00</b>      |
| <b>3. Rückstellungen</b>                                              |                                   |                      |                                   |                      |
| 3.1 Pensionsrückstellungen                                            | 6.734.949,00                      | <b>6.734.949,00</b>  | 6.552.285,00                      | <b>6.552.285,00</b>  |
| 3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten                         |                                   |                      |                                   |                      |
| 3.3 Instandhaltungsrückstellungen                                     |                                   |                      |                                   |                      |
| 3.4 Sonstige Rückstellungen                                           | 309.022,10                        | <b>309.022,10</b>    | 326.746,20                        | <b>326.746,20</b>    |
| <b>4. Verbindlichkeiten</b>                                           |                                   |                      |                                   |                      |
| 4.1 Anleihen                                                          |                                   |                      |                                   |                      |
| 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen                  |                                   |                      |                                   |                      |
| 4.2.1 von verbundenen Unternehmen                                     |                                   |                      |                                   |                      |
| 4.2.2 von Beteiligungen                                               |                                   |                      |                                   |                      |
| 4.2.3 von Sondervermögen                                              |                                   |                      |                                   |                      |
| 4.2.4 vom öffentlichen Bereich                                        | 0,00                              | <b>0,00</b>          | 0,00                              | <b>0,00</b>          |
| 4.2.5 vom privaten Kreditmarkt                                        | 1.263.870,98                      | <b>1.263.870,98</b>  | 1.287.076,11                      | <b>1.287.076,11</b>  |
| 4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung           | 117.658,00                        | <b>117.658,00</b>    | 41.065,00                         | <b>41.065,00</b>     |
| 4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen gleichkommen | 0,00                              | <b>0,00</b>          | 0,00                              | <b>0,00</b>          |
| 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen                  | 255.719,24                        | <b>255.719,24</b>    | 176.854,16                        | <b>176.854,16</b>    |
| 4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen                          | 587.422,86                        | <b>587.422,86</b>    | 590.582,97                        | <b>590.582,97</b>    |
| 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten                                        | 4.096.139,69                      | <b>4.096.139,69</b>  | 3.336.585,51                      | <b>3.336.585,51</b>  |
| 4.8 Erhaltene Anzahlungen                                             | 5.098.374,55                      | <b>5.098.374,55</b>  | 3.766.546,02                      | <b>3.766.546,02</b>  |
| <b>5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten</b>                          | 1.871.192,61                      | <b>1.871.192,61</b>  | 1.869.985,09                      | <b>1.869.985,09</b>  |
| <b>SUMME PASSIVA</b>                                                  |                                   | <b>51.381.511,96</b> |                                   | <b>48.703.876,43</b> |

## 1.2 ERGEBNISRECHNUNG

### 01.01.2017 – 31.12.2017

| Nr.       | Bezeichnung                                                                           | Jahres<br>ergebnis<br>2017 | Fortgeschr.<br>Ansatz<br>des Rechn.-<br>Jahres<br>2018 | Ist Ergebnis<br>des Rechn.-<br>Jahres<br>2018 | Vergl.<br>Ansatz/Ist<br>(Sp.3 - Sp.2)<br>2018 |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|--------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|-----------------------------------------------|
| 1         | Steuern und ähnliche Abgaben                                                          | 19.325.849,77              | 18.497.500,00                                          | 18.334.236,04                                 | -163.263,96                                   |
| 2         | + Zuwendungen und allgemeine Umlagen                                                  | 1.274.565,76               | 769.760,00                                             | 1.184.099,39                                  | 414.339,39                                    |
| 3         | + Sonstige Transfererträge                                                            | 178.350,15                 | 166.000,00                                             | 147.206,38                                    | -18.793,62                                    |
| 4         | + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte                                             | 1.626.399,09               | 1.716.400,00                                           | 1.926.743,90                                  | 210.343,90                                    |
| 5         | + Privatrechtliche Leistungsentgelte                                                  | 49.640,43                  | 10.500,00                                              | 17.584,85                                     | 7.084,85                                      |
| 6         | + Kostenerstattungen und Kostenumlagen                                                | 847.792,71                 | 2.850.786,00                                           | 932.086,83                                    | -1.918.699,17                                 |
| 7         | + Sonstige ordentliche Erträge                                                        | 1.335.402,91               | 1.076.834,00                                           | 1.530.669,02                                  | 453.835,02                                    |
| 9         | +/- Bestandveränderungen                                                              | 11.407,54                  |                                                        | 31.092,15                                     | 31.092,15                                     |
| <b>10</b> | <b>= Ordentliche Erträge</b>                                                          | <b>24.649.408,36</b>       | <b>25.087.780,00</b>                                   | <b>24.103.718,56</b>                          | <b>-984.061,44</b>                            |
| 11        | - Personalaufwendungen                                                                | 2.242.586,63               | 2.608.500,00                                           | 2.267.560,31                                  | -340.939,69                                   |
| 12        | - Versorgungsaufwendungen                                                             | 423.217,63                 | 275.000,00                                             | 457.709,74                                    | 182.709,74                                    |
| 13        | - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen                                         | 1.252.231,19               | 1.484.170,25                                           | 1.150.532,10                                  | -333.638,15                                   |
| 14        | - Bilanzielle Abschreibungen                                                          | 247.609,06                 | 174.936,00                                             | 231.766,71                                    | 56.830,71                                     |
| 15        | - Transferaufwendungen                                                                | 16.626.815,44              | 18.614.956,00                                          | 16.966.161,40                                 | -1.648.794,60                                 |
| 16        | - Sonstige ordentliche Aufwendungen                                                   | 2.990.503,01               | 2.811.217,00                                           | 2.727.783,46                                  | -83.433,54                                    |
| <b>17</b> | <b>= Ordentliche Aufwendungen</b>                                                     | <b>23.782.962,96</b>       | <b>25.968.779,25</b>                                   | <b>23.801.513,72</b>                          | <b>-2.167.265,53</b>                          |
| <b>18</b> | <b>= Ordentliches Ergebnis</b>                                                        | <b>866.445,40</b>          | <b>-880.999,25</b>                                     | <b>302.204,84</b>                             | <b>1.183.204,09</b>                           |
| 19        | + Finanzerträge                                                                       | 141.804,51                 | 158.100,00                                             | 144.717,45                                    | -13.382,55                                    |
| 20        | - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen                                              | 53.395,39                  | 57.500,00                                              | 61.552,22                                     | 4.052,22                                      |
| <b>21</b> | <b>= Finanzergebnis</b>                                                               | <b>88.409,12</b>           | <b>100.600,00</b>                                      | <b>83.165,23</b>                              | <b>-17.434,77</b>                             |
| <b>22</b> | <b>= Ergebnis der laufenden</b>                                                       | <b>954.854,52</b>          | <b>-780.399,25</b>                                     | <b>385.370,07</b>                             | <b>1.165.769,32</b>                           |
| 23        | + Außerordentliche Erträge                                                            |                            |                                                        |                                               |                                               |
| 24        | - Außerordentliche Aufwendungen                                                       |                            |                                                        |                                               |                                               |
| 25        | = Außerordentliches Ergebnis                                                          |                            |                                                        |                                               |                                               |
| <b>26</b> | <b>= Jahresergebnis</b>                                                               | <b>954.854,52</b>          | <b>-780.399,25</b>                                     | <b>385.370,07</b>                             | <b>1.165.769,32</b>                           |
|           | Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage |                            |                                                        |                                               |                                               |
| 27        | Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen                                         |                            |                                                        |                                               |                                               |
| 28        | Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen                                                 |                            |                                                        |                                               |                                               |
| 29        | Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen                                    |                            |                                                        |                                               |                                               |
| 30        | Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen                                            |                            |                                                        |                                               |                                               |
| 30        | Verrechnungssaldo                                                                     |                            |                                                        |                                               |                                               |

### 1.3 FINANZRECHNUNG 01.01.2017 – 31.12.2017

| Nr. | Bezeichnung                                                  | Jahres-<br>ergebnis<br>2017 | Fortgeschr.<br>Ansatz<br>des Rechn.-<br>Jahres<br>2018 | Ist<br>Ergebnis<br>des Rechn.-<br>Jahres<br>2018 | Vergl.<br>Ansatz/Ist<br>(Sp.3 - Sp.2)<br>2018 |
|-----|--------------------------------------------------------------|-----------------------------|--------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|-----------------------------------------------|
| 1   | Steuern und ähnliche Abgaben                                 | 19.121.635,45               | 18.497.500,00                                          | 18.350.621,51                                    | -146.878,49                                   |
| 2   | + Zuwendungen und allgemeine Umlagen                         | 1.400.578,09                | 729.760,00                                             | 1.093.267,34                                     | 363.507,34                                    |
| 3   | + Sonstige Transfereinzahlungen                              | 189.161,93                  | 166.000,00                                             | 16.954,32                                        | -149.045,68                                   |
| 4   | + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte                    | 2.119.576,56                | 1.636.400,00                                           | 2.404.565,28                                     | 768.165,28                                    |
| 5   | + Privatrechtliche Leistungsentgelte                         | 52.112,97                   | 10.500,00                                              | 20.249,19                                        | 9.749,19                                      |
| 6   | + Kostenerstattungen und Kostenumlagen                       | 968.915,73                  | 2.850.786,00                                           | 876.670,32                                       | -1.974.115,68                                 |
| 7   | + Sonstige Einzahlungen                                      | 3.103.736,46                | 548.000,00                                             | 2.291.449,39                                     | 1.743.449,39                                  |
| 8   | + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen                     | 136.664,03                  | 158.100,00                                             | 144.771,95                                       | -13.328,05                                    |
| 9   | <b>= Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>          | <b>27.092.381,22</b>        | <b>24.597.046,00</b>                                   | <b>25.198.549,30</b>                             | <b>601.503,30</b>                             |
| 10  | - Personalauszahlungen                                       | 2.190.284,95                | 2.506.500,00                                           | 2.136.295,15                                     | -370.204,85                                   |
| 11  | - Versorgungsauszahlungen                                    | 377.354,56                  | 325.000,00                                             | 350.791,09                                       | 25.791,09                                     |
| 12  | - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen                | 1.132.386,53                | 1.484.170,25                                           | 1.289.841,57                                     | -194.328,68                                   |
| 13  | - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen                     | 55.128,67                   | 57.500,00                                              | 66.755,34                                        | 9.255,34                                      |
| 14  | - Transferauszahlungen                                       | 17.744.115,98               | 19.944.956,00                                          | 16.702.933,91                                    | -3.242.022,09                                 |
| 15  | - Sonstige Auszahlungen                                      | 5.445.004,38                | 2.769.210,00                                           | 5.208.490,79                                     | 2.439.280,79                                  |
| 16  | <b>= Auszahlungen aus laufender</b>                          | <b>26.944.275,07</b>        | <b>27.087.336,25</b>                                   | <b>25.755.107,85</b>                             | <b>-1.332.228,40</b>                          |
| 17  | <b>= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>            | <b>148.106,15</b>           | <b>-2.490.290,25</b>                                   | <b>-556.558,55</b>                               | <b>1.933.731,70</b>                           |
| 18  | + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen                      | 1.873.124,50                | 1.847.900,00                                           | 2.216.021,80                                     | 368.121,80                                    |
| 19  | + Einzahlungen a. d. Veräußerung von Sachanlagen             | 35.783,50                   | 55.500,00                                              | 484.122,87                                       | 428.622,87                                    |
| 20  | + Einzahlungen a. d. Veräußerung von Finanzanlagen           |                             |                                                        |                                                  |                                               |
| 21  | + Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten                  |                             |                                                        |                                                  |                                               |
| 22  | + Sonstige Investitionseinzahlungen                          | 613,56                      |                                                        | 613,56                                           | 613,56                                        |
| 23  | <b>= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>              | <b>1.909.521,56</b>         | <b>1.903.400,00</b>                                    | <b>2.700.758,23</b>                              | <b>797.358,23</b>                             |
| 24  | - Auszahlungen f. d. Erwerb v. Grundstücken und Gebäuden     | 34.471,46                   | 383.428,54                                             | 1.384.826,57                                     | 1.001.398,03                                  |
| 25  | - Auszahlungen für Baumaßnahmen                              | 6.689,15                    | 350.000,00                                             | 17.333,50                                        | -332.666,50                                   |
| 26  | - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen | 177.772,70                  | 1.372.149,57                                           | 92.840,17                                        | -1.279.309,40                                 |
| 27  | - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen              | 1.000,00                    |                                                        |                                                  |                                               |
| 28  | - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen                 |                             |                                                        |                                                  |                                               |
| 29  | - Sonstige Investitionsauszahlungen                          | 1.762.619,59                | 501.600,00                                             | 945.007,00                                       | 443.407,00                                    |
| 30  | <b>= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>              | <b>1.982.552,90</b>         | <b>2.607.178,11</b>                                    | <b>2.440.007,24</b>                              | <b>-167.170,87</b>                            |
| 31  | <b>= Saldo aus Investitionstätigkeit</b>                     | <b>-73.031,34</b>           | <b>-703.778,11</b>                                     | <b>260.750,99</b>                                | <b>964.529,10</b>                             |
| 32  | = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag                         | 75.074,81                   | -3.194.068,36                                          | -295.807,56                                      | 2.898.260,80                                  |
| 33  | + Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen                       | 51.617,77                   |                                                        | 142.456,06                                       | 142.456,06                                    |
| 34  | + Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung             | 41.345,00                   |                                                        | 76.313,00                                        | 76.313,00                                     |
| 35  | - Tilgung und Gewährung von Darlehen                         | 148.991,56                  | 155.000,00                                             | 154.670,13                                       | -329,87                                       |
| 36  | - Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung              |                             |                                                        |                                                  |                                               |
| 37  | <b>= Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>                    | <b>-56.028,79</b>           | <b>-155.000,00</b>                                     | <b>64.098,93</b>                                 | <b>219.098,93</b>                             |
| 38  | = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln            | 19.046,02                   | -3.349.068,36                                          | -231.708,63                                      | 3.117.359,73                                  |
| 39  | + Anfangsbestand an Finanzmitteln                            | 6.257.719,91                |                                                        | 6.276.765,93                                     | 6.276.765,93                                  |
| 40  | + Bestand an fremden Finanzmitteln                           |                             |                                                        |                                                  |                                               |
| 41  | <b>= Liquide Mittel</b>                                      | <b>6.276.765,93</b>         | <b>-3.349.068,36</b>                                   | <b>6.045.057,30</b>                              | <b>9.394.125,66</b>                           |

#### **1.4 Anlagen zum Jahresabschluss**

- Anhang
- Lagebericht

#### **2. Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung und Verwendung des Jahresüberschusses**

Auf Grund § 96 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat der Rat der Gemeinde Stemwede in seiner Sitzung am 13.11.2018 folgendes beschlossen:

- den im Jahr 2018 erwirtschafteten Überschuss in Höhe von 385.370,07 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen.
- die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 vom 26.08.2019
- die vorbehaltlose Entlastung des Bürgermeisters.

#### **3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses vom 31.12.2018 der Gemeinde Stemwede, Anzeigeverfahren, Auslage**

Der vorstehende Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede über den Jahresabschluss zum 31.12.2018 mit seinen Anlagen und die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 mit seinen Anlagen ist gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 17.12.2019 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Stemwede zum 31.12.2018 mit seinen Anlagen wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Levern, Buchhofstraße 17, 32351 Stemwede-Levern, Zimmer 20, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

#### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Jahresabschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stemwede, den 18. Dezember 2019

Der Bürgermeister  
gez. Abrusatz

#### **Feststellung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2018 einschließlich Anlagen für die Gemeinde Stemwede sowie Entlastung des Bürgermeisters durch Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede vom 13.11.2019**

##### **1. Gesamtabschluss der Gemeinde Stemwede zum 31.12.2018**

Der Gesamtabschluss der Gemeinde Stemwede zum 31.12.2018 wurde gemäß § 116 i.V. m. § 95 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister der Gemeinde Stemwede bestätigt. Die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 102 GO NRW wurde mit Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Stemwede vom 25.09.2019 abgeschlossen. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

# GESAMTBILANZ zum 31.12.2018

Gemeinde Stemmweide

## AKTIVA

|                                                                    | EUR           | 31.12.2018<br>EUR    | 31.12.2017<br>EUR    |
|--------------------------------------------------------------------|---------------|----------------------|----------------------|
| <b>1. Anlagevermögen</b>                                           |               |                      |                      |
| <b>1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände</b>                       |               | 208.138,71           | 176.714,71           |
| <b>1.2 Sachanlagen</b>                                             |               |                      |                      |
| 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte          |               |                      |                      |
| 1.2.1.1 Grünflächen                                                | 1.058.461,00  |                      | 1.045.282,00         |
| 1.2.1.2 Ackerland                                                  | 282.268,00    |                      | 282.268,00           |
| 1.2.1.3 Wald, Forsten                                              | 236.941,00    |                      | 247.135,00           |
| 1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke                             | 915.448,00    |                      | 932.008,00           |
| 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte            |               |                      |                      |
| 1.2.2.1 Schulen                                                    | 11.848.313,00 |                      | 12.149.669,00        |
| 1.2.2.2 Wohnbauten                                                 | 507.395,00    |                      | 519.361,00           |
| 1.2.2.3 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude           | 11.783.231,06 |                      | 12.092.653,36        |
| 1.2.3 Infrastrukturvermögen                                        |               |                      |                      |
| 1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens                 | 7.665.687,88  |                      | 7.588.579,72         |
| 1.2.3.2 Brücken und Tunnel                                         | 613.418,00    |                      | 684.102,00           |
| 1.2.3.3 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen             | 21.800.316,89 |                      | 22.363.301,06        |
| 1.2.3.4 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen | 10.334.018,17 |                      | 10.880.781,17        |
| 1.2.3.5 Wasserversorgungsanlagen                                   | 2.899.038,86  |                      | 2.903.193,86         |
| 1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden                           | 5.493.922,00  |                      | 5.195.382,00         |
| 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler                            | 1,00          |                      | 1,00                 |
| 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge                  | 1.736.132,00  |                      | 1.887.506,00         |
| 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung                           | 1.359.856,50  |                      | 1.324.972,50         |
| 1.2.8 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau                    | 2.624.118,71  |                      | <u>2.595.922,76</u>  |
|                                                                    |               | 81.158.567,07        | 82.692.128,43        |
| <b>1.3 Finanzanlagen</b>                                           |               |                      |                      |
| 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen                           | 0,00          |                      | 0,00                 |
| 1.3.2 Übrige Beteiligungen                                         | 14.041,07     |                      | 14.041,07            |
| 1.3.3 Sondervermögen                                               | 0,00          |                      | 0,00                 |
| 1.3.4 Ausleihungen                                                 | 7.216,60      |                      | <u>7.830,16</u>      |
|                                                                    |               | 21.257,67            | 21.871,23            |
| <b>2. Umlaufvermögen</b>                                           |               |                      |                      |
| 2.1 Vorräte                                                        |               |                      |                      |
| 2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren                       | 2.133.155,29  |                      | 1.010.425,26         |
| 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände                  |               |                      |                      |
| 2.2.1 Forderungen                                                  | 2.097.916,04  |                      | 1.107.312,93         |
| 2.2.2 Sonstige Vermögensgegenstände                                | 96.795,66     |                      | 73.404,71            |
| 2.3 Liquide Mittel                                                 | 8.687.902,77  |                      | <u>10.287.437,67</u> |
|                                                                    |               | 13.015.769,76        | 12.478.580,57        |
| <b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>                               |               | 317.304,71           | 324.560,87           |
|                                                                    |               | <u>94.722.037,92</u> | <u>95.693.855,81</u> |

## GESAMTBILANZ zum 31.12.2018

Gemeinde Stemwede

### PASSIVA

|                                                             | EUR           | 31.12.2018<br>EUR    | 31.12.2017<br>EUR    |
|-------------------------------------------------------------|---------------|----------------------|----------------------|
| <b>1. Eigenkapital</b>                                      |               |                      |                      |
| 1.1 Allgemeine Rücklage                                     |               | 27.004.729,12        | 26.593.931,35        |
| 1.2 Ausgleichsrücklage                                      |               | 6.098.235,03         | 5.143.380,51         |
| 1.3 Gesamtjahresergebnis                                    |               | 735.912,20           | 1.365.652,29         |
| <b>2. Sonderposten</b>                                      |               |                      |                      |
| 2.1 Sonderposten für Zuwendungen                            | 20.753.084,00 |                      | 21.294.754,00        |
| 2.2 Sonderposten für Beiträge                               | 5.437.347,00  |                      | 5.758.054,00         |
| 2.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich                 | 226.600,36    |                      | 352.356,91           |
| 2.4 Sonstige Sonderposten                                   | 679.505,00    |                      | 694.541,00           |
|                                                             |               | 27.096.536,36        | 28.099.705,91        |
| <b>3. Rückstellungen</b>                                    |               |                      |                      |
| 3.1 Pensionsrückstellungen                                  | 6.734.949,00  |                      | 6.552.285,00         |
| 3.2 Instandhaltungsrückstellungen                           | 87.490,00     |                      | 56.700,00            |
| 3.3 Steuerrückstellungen                                    | 4.537,00      |                      | 0,00                 |
| 3.4 Sonstige Rückstellungen                                 | 618.374,42    |                      | 618.071,25           |
|                                                             |               | 7.445.350,42         | 7.227.056,25         |
| <b>4. Verbindlichkeiten</b>                                 |               |                      |                      |
| 4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen        | 11.720.151,71 |                      | 13.514.478,21        |
| 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung | 117.658,00    |                      | 41.065,00            |
| 4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen        | 640.488,39    |                      | 874.193,92           |
| 4.4 Sonstige Verbindlichkeiten                              | 4.408.229,44  |                      | 5.557.580,77         |
| 4.5 Erhaltene Anzahlungen                                   | 6.906.045,82  |                      | 4.915.525,32         |
|                                                             |               | 23.792.573,36        | 24.902.843,22        |
| <b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>                       |               | 2.548.701,43         | 2.361.286,28         |
|                                                             |               | <u>94.722.037,92</u> | <u>95.693.855,81</u> |

### 1.4 Anlagen zum Gesamtabschluss

- Anhang
- Lagebericht

### 2. Feststellung des Gesamtabchlusses, Entlastung und Verwendung des Jahresüberschusses

Auf Grund § 96 i.V. m. §116 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat der Rat der Gemeinde Stemwede in seiner Sitzung am 13.11.2019 folgendes beschlossen:

- die Feststellung des Gesamtabchlusses 2018 vom 10.09.2019 mit einer Gesamtbilanzsumme von 97.722.037,92 EUR und einem Gesamtjahresergebnis von 735.912,20 EUR.
- die vorbehaltlose Entlastung des Bürgermeisters.

### 3. Bekanntmachung des Gesamtabchlusses vom 31.12.2018 der Gemeinde Stemwede, Anzeigeverfahren, Auslage

Der vorstehende Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede über den Gesamtabchluss zum 31.12.2018 mit seinen Anlagen und die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Gesamtabchluss zum 31.12.2018 mit seinen Anlagen ist gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 17.12.2019 angezeigt worden.

Der Gesamtabchluss der Gemeinde Stemwede zum 31.12.2018 mit seinen Anlagen sowie der Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresab-

schlusses zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Levern, Buchhofstraße 17, 32351 Stemwede-Levern, Zimmer 20, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

#### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) der Jahresabschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Stemwede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stemwede, den 18. Dezember 2019

Der Bürgermeister  
gez. Abruszat

---

55

### **Amtliche Bekanntmachung**

#### **Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Stemwede vom 17.12.2019**

Aufgrund der

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
  - der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
  - des § 49, 54, 56, und 60 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- hat der Rat der Gemeinde Stemwede in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

1. Die Gemeinde betreibt in Ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
2. Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
3. Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlagen sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Gemeinde Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

#### **§ 2**

##### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhalts zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
2. Von der gemeindlichen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken ausgeschlossen, soweit die Gemeinde für diese Grundstücke gem. § 49 Abs.5 LWG von der Entsorgung freigestellt ist.

### **§ 3**

#### **Begrenzung des Benutzungsrechtes**

1. Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
  - a) die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
  - b) das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
  - c) die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
  - d) die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
  - e) die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
2. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

### **§ 4**

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

1. Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Gemeinde zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Gemeinde zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
2. Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser. Die Gemeinde kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

### **§ 5**

#### **Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

1. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gem. § 60 WHG und § 56 LWG jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, betreiben und unterhalten. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere die DIN 4261 zu beachten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.
2. Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Anlage durch die von der Gemeinde eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können. Die Anlage muss frei zugänglich und der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
3. Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

### **§ 6**

#### **Durchführung der Entsorgung**

1. Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im vierjährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Gemeinde im Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
2. Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

3. Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes kann die Gemeinde die Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgen, wenn besondere Umstände die Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterblieben ist.
4. Die Gemeinde bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung.
5. Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten (§ 5 Abs. 2).
6. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
7. Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

## **§ 7**

### **Anmeldung und Auskunftspflicht**

1. Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
2. Der Grundstückseigentümer ist darüber hinaus verpflichtet, der Gemeinde alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Außerdem ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, der Gemeinde die Berichte der mit der Wartung der Kleinkläranlage beauftragten Fachfirma unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.
3. Erfolgt ein Eigentümerwechsel, so ist neben dem bisherigen auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich hierüber zu benachrichtigen.

## **§ 8**

### **Kontrolle der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrechte**

1. Im Rahmen ihrer Überwachungspflicht überzeugt sich die Gemeinde durch regelmäßige Kontrollen vom ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage.
2. Zum Zweck dieser Kontrollen und der Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ist den Beauftragten der Gemeinde ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
3. Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

## **§ 9**

### **Haftung**

1. Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfange hat er die Gemeinde Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
2. Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
3. Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im übrigen haftet die Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 10**

### **Benutzungsgebühren**

1. Die Gemeinde erhebt Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NW und den Bestimmungen dieser Satzung.
2. Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der m<sup>3</sup> des abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.
3. Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt werden.
4. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfuhr, im Falle des § 11 Abs. 2 mit der vergeblichen Anfahrt.

5. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung Eigentümer der zu entsorgenden Grundstücksentwässerungsanlage ist.
6. Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekanntgegeben. Die Benutzungsgebühr wird einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 11**

### **Gebührensätze**

1. Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt
  - a) bei Kleinkläranlagen 30,99 € je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts,
  - b) bei abflusslosen Gruben 22,06 € je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts.
2. Für eine vergebliche Anfahrt sind 56,52 € je angefangene halbe Stunde zu zahlen.

## **§ 12**

### **Berechtigte und Verpflichtete**

1. Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus §§ 2, 4, 6, Abs. 2, 5 und 6, §§ 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.
2. Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

## **§ 13**

### **Begriff des Grundstücks**

Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 14**

### **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig
  - a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
  - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
  - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung zur Beseitigung der Mängel nach § 5 Abs. 3 nicht nachkommt,
  - d) entgegen § 6 Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
  - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
  - f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
  - g) seiner Auskunftspflicht nach § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,
  - h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
  - i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

## **§ 15**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Stewede vom 14.12.2017 für die Zeit ab 01.01.2020 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Stewwede vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stewwede, den 17.12.2019

Gemeinde Stewwede  
Der Bürgermeister  
gez. Abruszat

56

## Amtliche Bekanntmachung

### Gebührensatzung vom 17.12.2019 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Stewwede vom 14.12.1995 in der zurzeit gültigen Fassung

Aufgrund der

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Stewwede in seiner Sitzung am 11.12.2019 die folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde Abwassergebühren.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Stewwede vom 08.07.2010 stellt die Gemeinde zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

## **§ 2**

### **Abwassergebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
  - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
  - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswasser (Regenwassergebühr) sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

## **§ 3**

### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage wird teilweise als verbrauchsunabhängige Grundgebühr und teilweise als verbrauchsabhängige Benutzungsgebühr erhoben.

Die verbrauchsunabhängige Grundgebühr wird je Anschluss erhoben.

Die verbrauchsabhängige Benutzungsgebühr wird nach der Menge der Abwässer berechnet (Berechnungseinheit), die der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.

Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist die auf den Grundstücken angeschlossenen bebauten Flächen von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangt.

Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab.

- (2) Die Niederschlagswassergebühr wird entsprechend der am 31.12. des Vorjahres angeschlossenen bebauten und/oder befestigten Flächen berechnet.

Wird auf den angeschlossenen Grundstücken Niederschlagswasser von Dachflächen gesammelt und auf den Grundstücken zur Nutzung zurückgehalten, wird die für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr zugrunde zu legende bebaute Fläche für jeden m<sup>3</sup> des vorgehaltenen Speichervolumens um 10 m<sup>2</sup> reduziert. Regenwasserspeicher unter 2 m<sup>3</sup> Volumen werden dabei nicht berücksichtigt (Bagatellgrenze).

Für das Einleiten von Niederschlagswasser wird für jeden m<sup>2</sup> an den öffentlichen Kanal angeschlossene, bebaute Fläche eine Gebühr in Höhe von 1,65 € erhoben.

Die Grundgebühr für den Anschluss von Niederschlagswasser beträgt monatlich je angefangene 50 m<sup>2</sup> angeschlossener, bebauter und/oder befestigter Fläche 1,15 €.

Für die Niederschlagswasserbeseitigung der an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen, befestigten Straßenoberflächen wird eine Gebühr von 1,30 €/m<sup>2</sup> erhoben.

- (3) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten sowie die auf dem Grundstück aus eigenen Brunnen geförderten

und aus Niederschlägen aufgefangenen Wassermengen, abzüglich der auf dem Grundstück nachweislich zurückgehaltenen Wassermengen.

Hat der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen die zugeführte Wassermenge nicht durch einen geeichten Wasserzähler ermittelt, so ist die Gemeinde berechtigt, bei der Abwasserberechnung eine Pauschale zugrunde zu legen, die dem durchschnittlichen Wasserverbrauch von 35 m<sup>3</sup> jährlich für jede auf dem Grundstück gemeldete Person entspricht. Bei gewerblich genutzten Grundstücken wird die Anzahl der auf dem Grundstück beschäftigten Personen zugrunde gelegt.

Stichtag für die auf dem Grundstück amtlich gemeldeten oder beschäftigten Personen ist der 30. 06 des Erhebungszeitraumes.

- (4) Als Wassermenge, die der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wurde, gilt die durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge. Hat ein Wasserzähler offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht gezählt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde geschätzt.

Die Gemeinde kann außerdem die aus privaten Wasserversorgungsanlagen dem Grundstück zugeführten sowie die auf dem Grundstück aus eigenen Brunnen geförderten und aus Niederschlägen aufgefangenen Wassermengen schätzen.

Die Schätzung entfällt, wenn der Grundstückseigentümer diese Wassermengen durch auf seine Kosten fest und frostsicher eingebaute sowie den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechende Wasserzähler konkret beziffert oder nachweist, dass privat gewonnenes Wasser nicht in die Kanalisation gelangt.

- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wurden, werden auf Antrag abgesetzt.

Der Grundstückseigentümer hat die abzusetzende Wassermenge durch einen geeichten Wasserzähler nachzuweisen.

- (6) Sofern der Anschlussnehmer eine auf seine Kosten eingebaute und geeichte Abwassermesseinrichtung betreibt, wird die durch diese Messeinrichtung ermittelte Schmutzwassermenge bei der Berechnung der Gebühr zugrunde gelegt.

- (7) Die verbrauchsunabhängige monatliche Grundgebühr für einen Schmutzwasseranschluss und einen Druckentwässerungsanschluss ergibt sich aus der Wasserzählernennweite.

Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern in der Größe

| alte Bezeichnung | neue Bezeichnung  |                |
|------------------|-------------------|----------------|
| Qn 2,5           | Q3 (MID) 4        | 6,00 €/Monat   |
| Qn 6             | Q3 (MID) 10       | 14,40 €/Monat  |
| Qn 10            | Q3 (MID) 16       | 24,00 €/Monat  |
| Qn 15            | Q3 (MID) 25       | 36,00 €/Monat  |
| Qn 40            | Q3 (MID) 40 / 63  | 96,00 €/Monat  |
| Qn 60            | Q3 (MID) 63 / 100 | 144,00 €/Monat |

Die Verbrauchsgebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 3,59 €.

## § 4

### Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

## **§ 5**

### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 6**

### **Heranziehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Niederschlagswasser- und Schmutzwassergebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, gilt dieser. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben in einem gemeinsamen Bescheid angefordert werden.
- (2) Auf die zu entrichtenden Schmutzwassergebühren, die nach dem 31.12. eines jeden Jahres für das abgelaufene Jahr festgesetzt werden, erhebt die Gemeinde vierteljährliche Abschlagszahlungen. Die Höhe der Abschlagszahlung wird nach der Wassermenge des Vorjahres berechnet. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, werden die Abschlagszahlungen für dieses Jahr nach allgemeinen Erfahrungen festgesetzt.

## **§ 7**

### **Auskunftspflichten**

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

## **§ 8**

### **Billigkeits- und Härtefallregelung**

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

## **§ 9**

### **Zwangsmittel**

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

## **§ 10**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 14.12.2017 für die Zeit ab 01.01.2020 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Stemwede vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stemwede, den 17.12.2019

Gemeinde Stemwede  
Der Bürgermeister  
gez. Abruszat

---

57

### **Amtliche Bekanntmachung**

#### **Beitrags- und Gebührensatzung vom 17.12.2019 zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Stemwede vom 12.10.2017 in der zurzeit gültigen Fassung**

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung und der
- §§ 1,2,4,6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Stemwede in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Anschlussbeitrag**

Die Gemeinde Stemwede erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einen Anschlussbeitrag.

## **§ 2**

### **Gegenstand der Beitragspflicht**

1. Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, für die nach § 4 der Wasserversorgungssatzung ein Anschlusszwang besteht.

2. Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn eine Anschlussverpflichtung nicht besteht.

### **§ 3**

#### **Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

Der Beitrag für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde richtet sich nach der Nennweite der Zuleitung.

Der einmalige Anschlussbeitrag beträgt bei einer Zuleitung mit einer Nennweite von

|            |             |
|------------|-------------|
| 25 - 32 mm | 800,00 €    |
| 40 mm      | 1.110,00 €  |
| 50 mm      | 1.420,00 €  |
| 80 mm      | 1.900,00 €  |
| 100 mm     | 2.510,00 €. |

### **§ 4**

#### **Entstehung der Beitragspflicht**

1. Die Beitragspflicht entsteht, sobald der Grundstückseigentümer verpflichtet ist, sein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen.
2. Im Fall des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

### **§ 5**

#### **Übergangsvorschrift**

1. Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
2. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühren- oder Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

### **§ 6**

#### **Beitragspflichtige, Fälligkeit der Beitragsschuld**

1. Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
2. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.
3. Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

### **§ 7**

#### **Benutzungsgebühren**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG NW erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG NW Wassergebühren.

### **§ 8**

#### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

1. Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen und in den Fällen des § 23 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung geschätzt.
2. Die nach Abs. 1 Satz 3 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenberechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z. B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.
3. Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern in der Größe

| alte Bez. | neue Bezeichnung  |               |
|-----------|-------------------|---------------|
| Qn2,5     | Q3 (MID) 4        | 1,40 €/Monat  |
| Qn6       | Q3 (MID) 10       | 3,36 €/Monat  |
| Qn10      | Q3 (MID) 16       | 5,60 €/Monat  |
| Qn15      | Q3 (MID) 25       | 8,40 €/Monat  |
| Qn40      | Q3 (MID) 40 / 63  | 22,40 €/Monat |
| Qn60      | Q3 (MID) 63 / 100 | 33,60 €/Monat |

4. Die Verbrauchsgebühr beträgt je angefangenen Kubikmeter Wasser 1,59 €.
5. entfällt
6. Bei der Berechnung der Grundgebühr (Abs. 3) wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut und endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserversorgung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendigen Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.

## **§ 9**

### **Wassergebühr bei Fehlern der Wassermessung**

Ergibt sich bei der Zählerprüfung (§ 22 Wasserversorgungssatzung), dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Fehlergrenze hinaus unrichtig angezeigt hat, ist dem Gebührenpflichtigen die Verbrauchsgebühr für die zuviel gemessene Wassermenge zu ersetzen; für die zuwenig gemessene Wassermenge hat er die Verbrauchsgebühren nachzuentrichten. Wenn die zuviel oder zu wenig gemessene Wassermenge nicht berechnet werden kann, so ist sie zu schätzen.

## **§ 10**

### **Wassergebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke**

1. Für Wasser, das zu Bauzwecken und für andere vorübergehende Zwecke aus der Wasserleitung entnommen wird, gilt der in § 8 Abs. 4 festgestellte Gebührensatz. Für die Unterhaltung und Wartung des Wasserzählers einschließlich der Standrohre gilt § 21 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung entsprechend. Die Gemeinde stellt dem Anschlussnehmer die von ihm zu zahlenden Gebühren nach Beendigung der Wasserlieferung, mindestens jedoch jährlich in Rechnung. Sie kann vor Erteilung der Genehmigung zur Entnahme des Wassers die Zahlung eines Vorschusses in Höhe von 80 % der voraussichtlichen Gebührensumme verlangen.
2. Die Wasserzähler für die in Abs. 1 genannten Zwecke werden nur von der Gemeinde zur Verfügung gestellt; die Verwendung eigener Wasserzähler ist nicht gestattet. Die von der Gemeinde berechnete Gebühr beträgt 0,30 € für jeden Tag der Überlassung. Standrohre mit Zähler für Unterflurhydranten zur Entnahme von Bau- und Gebrauchswasser werden wie Wasserzähler von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Eigene Standrohre dürfen nicht verwendet werden. Die Benutzungsgebühr beträgt 1,00 € für jeden Tag der Überlassung. Zur Kontrolle und Ablesung sind die Standrohrzähler einschließlich Hydrantenschlüssel alle 3 Monate der Gemeinde unaufgefordert zu übergeben. Nach Beendigung der Wasserentnahme sind die überlassenen Gegenstände innerhalb von 5 Tagen unaufgefordert zurückzugeben.  
Sind Wasserzähler oder Standrohrzähler stehengeblieben, wird je m<sup>3</sup> hergestellten umbauten Raum ein Wasserverbrauch von 0,10 m<sup>3</sup> angenommen.  
Wasserverluste, die durch unsachgemäße Behandlung der Anschlusshähne und Hydranten entstehen, werden von der Gemeinde geschätzt und entsprechend § 8 Abs. 4 berechnet.

## **§ 11**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

1. Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, in den Fällen des § 10 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme.
2. Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
3. Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 10 mit dem Wegfall der Wasserentnahmeeinrichtung.

## **§ 12**

### **Gebührenpflichtige**

1. Gebührenpflichtig ist der Anschlussnehmer.
2. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

## **§ 13**

### **Fälligkeit der Gebühr**

Die Gemeinde lässt den Wasserverbrauch in von ihr zu bestimmenden Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, ablesen. Die nach §§ 8 und 10 zu entrichtenden Gebühren zuzüglich der Vorschusszahlungen, die entsprechend dem Verbrauch des Vorjahres von der Gemeinde festgesetzt werden, werden von der Gemeinde durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über Steuern und andere Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so

gelten diese. Zum Steuer- und Abgabenbescheid erhält jeder Zahlungspflichtige eine Rechnung, die die Abrechnung für das vergangene Jahr und die Vorschusszahlungen für das lfd. Jahr enthält.

#### **§ 14**

##### **Anzeigepflichten**

1. Der Gemeinde sind innerhalb eines Monats anzuzeigen
  - a) jeder Wechsel in der Person des Anschlussnehmers,
  - b) jede Änderung in den für die Menge des Wasserbezuges und für die Höhe der Wassergebühr maßgebenden Umständen.
2. Zur Anzeige verpflichtet ist der Anschlussnehmer und beim Wechsel in der Person des Anschlussnehmers auch der neue Anschlussnehmer. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Anschlussnehmer für die Wassergebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfällt, neben dem Anschlussnehmer.

#### **§ 15**

##### **Aufwandersatz für die Herstellung und die Änderung von Hausanschlüssen**

1. Der Aufwand für die Herstellung eines Hausanschlusses ist der Gemeinde vom Anschlussnehmer zu ersetzen. Die Straßenleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, gelten als in der Straßenmitte verlaufend. Der Aufwand für die Herstellung des Hausanschlusses, gerechnet von der Straßenmitte bis zur Grundstücksgrenze, wird nach Einheitssätzen ermittelt. Im Übrigen wird der Aufwand nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.
2. Die Einheitssätze für die Herstellung des Hausanschlusses bis zur Grundstücksgrenze betragen bei einer Zuleitung mit einer Nennweite

|                   |           |
|-------------------|-----------|
| bis 50 mm         | 290,00 €  |
| von 51 bis 100 mm | 605,00 €. |
3. Der Aufwand für die Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung eines Hausanschlusses ist der Gemeinde zu ersetzen, soweit die Aufwendungen nicht im öffentlichen Verkehrsraum entstehen. Der Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.  
Der Aufwand für die Stilllegung und die Wiederinbetriebnahme eines Hausanschlusses wird nach Einheitssätzen ermittelt. Der Einheitssatz für die Stilllegung eines Hausanschlusses beträgt 43,10 €, für die Wiederinbetriebnahme eines Hausanschlusses 34,50 €.
4. Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung des Hausanschlusses mit der endgültigen Fertigstellung, für die anderen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
5. Ersatzpflichtig ist der Anschlussnehmer. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 16**

##### **Umsatzsteuer**

Zu allen in dieser Satzung festgelegten Tarifen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in Höhe des Satzes wie er sich aus dem Mehrwertsteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung ergibt, hinzuzurechnen.

#### **§ 17**

##### **Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

1. Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV. NW S. 47, SGV. NW 303) in ihrer jeweiligen Fassung.
2. Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW S. 510).

#### **§ 18**

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 19.12.2013 für die Zeit ab 01.01.2020 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Stemwede vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stemwede, den 17.12.2019

Gemeinde Stemwede  
Der Bürgermeister  
gez. Abruszat

---

58

### **Amtliche Bekanntmachung**

#### **Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Stemwede für fließende Gewässer im Einzugsgebiet der Großen Aue und der Hunte gemäß § 64 LWG NRW vom 17.12.2019**

#### **Hinweis:**

**Die Bezeichnung der männlichen Form (z. B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.**

#### **Aufgrund**

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV NRW 2016, S. 559 ff.) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21.10.2016 (BGBl. I 2016, S. 2372), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Stemwede in seiner Sitzung am 11.12.2019 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Umfang der Unterhaltungspflicht bei Gewässern**

- (1) Der Gemeinde werden für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung und der sonstigen Gewässer durch den Wasserverband „Große Aue“ gemäß § 62 Abs. 3 LWG NRW i.V.m. § 64 Abs. 2 LWG NRW Verbandsbeiträge auferlegt.

Die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung im Einzugsgebiet der Hunte und der sonstigen Gewässer führt die Gemeinde selbst durch.

(2) Zur Gewässerunterhaltungspflicht gehört gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 WHG:

- die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 WHG),
- die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 WHG),
- die Erhaltung der Schiffbarkeit von schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schifffahrtsanlegestellen (§ 39 Abs. 1 Nr. 3 WHG),
- die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG),
- die Erhaltung des Gewässers in einen Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 WHG).

Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 WHG muss die Gewässerunterhaltung sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Die Gewässerunterhaltung muss gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 WHG den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 WHG ist bei der Gewässerunterhaltung der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

(3) Gemäß § 61 Satz 1 LWG NRW erstreckt sich die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers auf das Gewässerbett und auf die Ufer. Zur Unterhaltung gehört nach § 61 Satz 2 LWG NRW auch die Freihaltung, Reinigung und Räumung des Gewässerbettes und der Ufer von Unrat, soweit es dem Umfang nach geboten ist.

## **§ 2**

### **Umlage des Unterhaltungsaufwandes**

(1) Die Gemeinde legt den Aufwand und die Kosten für die Gewässerunterhaltung der in § 1 genannten Gewässer gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 LWG NRW auf die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet um. Eine Umlage des Aufwandes bzw. Kosten erfolgt auf der Grundlage des § 64 Abs. 1 Satz 4 bis 6 LWG NRW nur, soweit der Aufwand bzw. die Kosten nicht durch Anteile der sog. Erschwerer (§§ 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 4 LWG NRW) und Finanzierungshilfen des Landes (§ 64 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 72 LWG NRW) gedeckt sind.

(2) Die Gewässerunterhaltungsgebühr beinhaltet nach § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW zusätzlich

- die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage,
- den Aufwand für die Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie
- die Kosten für das Gewässerkonzept (§ 74 Abs. 2 LWG NRW).

## **§ 3**

### **Erschwerer**

(1) Erschwerer sind nach § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, welche die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren, d. h. insbesondere bestimmte Hindernisse für den Wasserabfluss schaffen. Hierzu gehören z.B. Gewässerverrohrungen, Brückenbauwerke und Einleitungsstellen von öffentlichen Regenwasserkanälen in ein Gewässer.

(2) Der von den Erschwerern insgesamt aufzubringende Anteil wird vom Wasserverband bzw. von der Gemeinde gesondert berechnet und ist nicht in der Gewässerunterhaltungsgebühr enthalten.

#### § 4 Gebührenpflichtige im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet desjenigen Gewässers, in welchem das Grundstück gelegen ist und die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides im Grundbuch als Grundstückseigentümer eingetragen sind. Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet sind alle Grundstücke innerhalb eines Bereichs von Wasserscheiden, von denen aus ein Zufluss des Wassers zum Gewässer erfolgen kann. Ein Grundstück kann auch zu mehreren seitlichen Einzugsgebieten gehören. **Auf einen unmittelbaren Zufluss zum Gewässer kommt es nicht an. Entscheidend ist allein die Lage des Grundstücks im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers.**
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte (§ 64 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW). Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Wird das Eigentum an einem Grundstück übertragen, so ist der bisherige und der neue Eigentümer verpflichtet, den Eigentumswechsel der Gemeinde anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Eigentümer solange als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhält.

#### § 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich gemäß § 64 Abs. 1 Satz 8 LWG NRW **pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Dabei werden die Kosten zur Erfüllung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung (§ 1 dieser Satzung) gemäß § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW zu 90 % auf die versiegelten Flächen und zu 10 % auf die übrigen (= unversiegelten) Flächen umgelegt, die sich auf Grundstücken befinden, die im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers liegen.**
- (2) **Versiegelte Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Versiegelungen des Bodens vorzufinden sind.** Versiegelte Flächen sind hiernach insbesondere die mit Gebäuden bebauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Schotter oder ähnliche Materialien. Der Gebührenpflichtige kann, für mit Rasengittersteinen befestigte Flächen, eine Ermäßigung von 20% schriftlich beantragen. Die Ermäßigung wird bei Flächen größer 200m<sup>2</sup> berücksichtigt (Bagatellgrenze).
- (3) **Übrige Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle unversiegelten Flächen, die eine natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen.** Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.
- (4) Die Gemeinde erstellt durch eine Überfliegung des Gemeindegebietes Luftbilder von den Grundstücken. Mit Hilfe der Luftbilder wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung des Grundstückseigentümers entwickelt, aus welchem sich die versiegelten und die übrigen (= unversiegelten) Flächen ergeben. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt worden sind (Mitwirkungspflicht). Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die versiegelte und die übrige (= unversiegelte) Fläche von der Gemeinde geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur verursachergerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Abs. 1 LWG NRW und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Gebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.  
Die erstmalige Veranlagung 2020 erfolgt auf der Grundlage des bei der Gemeinde verfügbaren Datenmaterials.

- (5) Ändert sich die versiegelte oder die übrige, nicht versiegelte Fläche des Grundstücks, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Flächen binnen eines Monats nach Änderung der Gemeinde anzuzeigen. Abs. 4 gilt entsprechend.

## **§ 6 Gebührensatz**

- (1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer in der Gemeinde liegen und bei welchen der „Wasserverband Große Aue“ und auch durch die Gemeinde die Gewässerunterhaltung durchführt beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: 0,0451 €  
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: 0,0003 €

## **§ 7 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 8 Mitwirkungspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für das Errechnen der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Mitarbeiter oder Beauftragte der Gemeinde mit Berechtigungsausweis die Grundstücke betreten können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- a) als Gebührenpflichtiger entgegen § 5 Abs. 4 seinen Mitteilungspflichten nicht nachkommt oder Veränderungen hinsichtlich der Zuordnung von Flächen zu den einzelnen Flächenarten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  - b) als Gebührenpflichtiger entgegen § 8 Abs. 1 die zur Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
  - c) als Gebührenpflichtiger entgegen § 8 Abs. 2 Beauftragte der Gemeinde daran hindert, das Grundstück zu betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Stemwede für fließende Gewässer im Einzugsgebiet der Großen Aue und der Hunte vom 17.06.1999 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Stemwede vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stemwede, den 17.12.2019

Gemeinde Stemwede  
Der Bürgermeister  
gez. Abrusatz

---

59

### **Amtliche Bekanntmachung**

#### **2. Satzung vom 14.11.2019 zur Änderung der Betriebssatzung der Gemeinde Stemwede für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Wirtschaftsbetrieb Gemeinde Stemwede“ vom 25.02.2016**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11. 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 GV. NRW. S.15) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Stemwede am 13.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

§ 3 Absatz 5 der Betriebssatzung der Gemeinde Stemwede für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Wirtschaftsbetrieb Gemeinde Stemwede“ vom 25.02.2016 erhält folgende Fassung:

#### **§ 3 Betriebsleitung**

(5) Im Fall der Abwesenheit wird der 1. Betriebsleiter durch den 2. Betriebsleiter vertreten.

#### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.12.2019 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Stemwede vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stemwede, den 14.11.2019

Gemeinde Stemwede  
Der Bürgermeister  
gez. Abruszat

60

## Amtliche Bekanntmachung

### 22. Satzung

#### **vom 16.12.2019 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Stemwede vom 16.12.1993**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1,2,4,6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Stemwede in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Stemwede vom 16.12.1993, zuletzt geändert durch die 21. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Stemwede vom 20.12.2018, wird geändert.

§ 4 erhält folgende Fassung:

#### „§ 4

#### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Gebührenmaßstab für den Restmüll und den Bioabfall ist die Anzahl der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, für die Pappe und das Papier das angeschlossene Grundstück.

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt je Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von

|                                 |          |
|---------------------------------|----------|
| 60 l                            | 6,20 €   |
| 80 l                            | 6,80 €   |
| 120 l                           | 7,90 €   |
| 240 l                           | 12,10 €  |
| 60 l als Windeltonne            | 3,10 €   |
| 80 l als Windeltonne            | 3,40 €   |
| 120 l als Windeltonne           | 3,95 €   |
| 1.100 l                         |          |
| -bei 4-wöchentlicher Entleerung | 46,30 €  |
| -bei 3-wöchentlicher Entleerung | 61,20 €  |
| -bei 2-wöchentlicher Entleerung | 89,40 €  |
| -bei wöchentlicher Entleerung   | 175,80 € |

monatlich.

Die Benutzungsgebühr beträgt je Abfallbehälter für Bioabfälle mit einem Fassungsvermögen von

|       |         |
|-------|---------|
| 60 l  | 6,80 €  |
| 80 l  | 7,60 €  |
| 120 l | 9,00 €  |
| 240 l | 15,10 € |

monatlich.

- (3) Aufgrund besonderer vertraglicher Vereinbarungen ist privaten Unternehmen die Abfuhr des Hausmülls mit zusätzlichem Beistellsack und die Abfuhr von Grünabfällen übertragen worden. Das hierfür zu entrichtende privatrechtliche Entgelt wird im Einvernehmen mit der Gemeinde festgesetzt.“

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

### Übereinstimmungserklärung

Ich bestätige, dass der Wortlaut der vorstehenden 21. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Stemwede mit dem Ratsbeschluss vom 19.12.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Stemwede, den 16.12.2019

gez. Abrusatz  
Bürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Stemwede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stemwede, den 16.12.2019

gez. Abrusatz  
Bürgermeister

---

Herausgeber und Druck: Der Bürgermeister der Gemeinde Stemwede, Buchhofstraße 17, 32351 Stemwede

Das Amtsblatt der Gemeinde Stemwede erscheint in der Regel einmal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei in den Verwaltungsstellen der Gemeinde Stemwede in Stemwede-Levern, Buchhofstraße 13 und 17. Außerdem kann das Amtsblatt der Gemeinde Stemwede im Internet der Gemeinde Stemwede unter [www.stemwede.de](http://www.stemwede.de) abgerufen werden. Hier sind auch die geplanten Erscheinungstermine für das laufende Jahr zu finden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung werden jährlich die entstandenen Portokosten erhoben. Bestellung für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten (Telefon 0 57 45 / 7 88 99 – 0).